

Statuten des Vereins MAX CHALLENGE CLUB.456 Kartsport Förder-Verein:

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein hat den Sitz in Zwölfaxing und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Name des Vereins lautet: "MAX CHALLENGE CLUB.456 Kartsport Förder-Verein"

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein stellt sich die Förderung des Motorsports in Österreich, insbesondere das Kartsports, die Förderung junger Talente, das Schaffen von Trainingsmöglichkeiten, und der Durchführung von Motorsportveranstaltungen zur Aufgabe. (Förderung der Kommunikation zwischen Fahrern, Veranstaltern und dem Handel)

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch sowie die Durchführung von vereinsinternen als auch öffentlich zugänglichen Trainings- und Motorsportveranstaltungen und alle damit in Zusammenhang stehenden und erforderlichen Maßnahmen erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - Schulungen, Vorträge und Versammlungen, die die Grundlagen des Motorsports, und im Besonderen des Kartsports vermitteln
 - Seminare und Trainingslager für Fahrer und Streckenposten
 - Organisation von Rennveranstaltungen
 - Gesellige Zusammenkünfte & Diskussionsabende
 - Die Herausgabe von regelmäßigen Informationen an die Mitglieder
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Förderern, Subventionen
 - Erträge aus Vermietung von Ausrüstungsgegenständen des Vereins
 - Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen (Nenngeld, Eintrittskarten, Bewirtung etc.)
 - Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoren, Werbeverträge, Subventionen etc.)
 - Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen, insbesondere an Kapitalgesellschaften
- 3) Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die aktiv an einer vom Verein ausgeschrieben Rennen teilnehmen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die einen Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder leisten und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- 4) Fördernde Mitglieder sind solche, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen ohne Unterschied, ob sie hierfür einen Kostenersatz leisten oder nicht.
- 5) Ehrenmitglieder sind solche, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen wird.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Fahrer, die mit einer Jahresnennung oder zumindest durch eine Einzelnennung an einer durch den Verein ausgeschrieben Rennen teilnehmen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Außerordentliches Mitglied wird man durch Bezahlung des Jahresbeitrags für außerordentliche Mitglieder.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, oder durch Ausschluss. Ordentliche Mitglieder werden zu außerordentlichen Mitgliedern, wenn sie an keiner vom Verein ausgeschrieben Rennen teilnehmen.
- 2) Der Austritt kann zum Jahresletzten erfolgen und muss 2 Monate im Vorhinein dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 3) Die Streichung eines außerordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern es sich nicht um Ausrüstungsgegenstände handelt, für deren Erhaltung der Verein eine Miet- bzw. Leihgebühr einhebt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen Rechnungsprüfer, die auch außerordentliche und Nichtmitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter selbstverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Veranstaltungsleiter über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit ihrem Arzt zu besprechen.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Geschäftsführer, die Geschäftsstelle, der Sekretär, der Beirat und das Schiedsgericht.

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 4 Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch geeignete Informationen wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal, Ankündigung auf Vereinsseiten im Internet oder schriftliche Einladung (per Post oder per E-Mail) etc. unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.
- 5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins Geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren Älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 8) Verleih und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.

- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.
- 4) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder zur Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder zur Führung von organisatorisch eingrenzenden Bereichen des Vereins können Geschäftsführer bestellt werden. Ihre Wahl obliegt der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein für die ihm zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der Geschäftsführer von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitglied organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied ebenfalls zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 15 DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt und hat, sofern nicht von der Generalversammlung anders bestimmt, das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 16 DER BEIRAT

Der Beirat dient als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins. Er wird durch die Fahrervertreter der vom Verein ausgeschrieben Rennserien, sowie durch weitere vom Vorstand ernannte Personen gebildet. Der Beirat verfügt als Kollektivorgan über eine Stimme im Vorstand.

§ 17 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Von der Generalversammlung werden maximal zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Einer Wiederwahl ist möglich.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (3), (8), (19) sinngemäß.

§ 18 DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Schiedsgericht zu konstituieren.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteils oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied als Mitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen, der auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der Vorsitzende vom Vorstand zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Die Generalversammlung hat für das Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlussstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für Gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.